

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 03.08.2006 Nr. 32

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
12.07.2006	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Vergnügungssteuersatzung, 1. Änderung	629
27.07.2006	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg	630
26.07.2006	<u>Gemeinde Moisburg</u> Vergnügungssteuersatzung	636

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Jesteburg am 12.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jesteburg vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Die Steuer beginnt mit der Aufstellung des jeweiligen Apparates an den § 1 genannten Orten. Erfolgt die Aufstellung des Apparates nach dem ersten Tag des Monats, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Aufstellung von Satz 1 folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird.

Abs. 2

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

Abs. 3

Die Steuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08., 15.11. jeden Jahres.

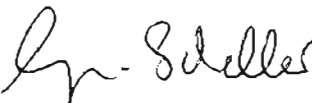
Abs. 4

Die Gemeinde kann von dem Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4 auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung getrennt nach Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit anzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 12.07.2006


(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 12.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

Die Gemeinde Jesteburg unterhält Tageseinrichtungen in Form der Kindertagesstätten Seeveufer, Moorweg und Sandbarg, sowie einen Waldkindergarten in Jesteburg. Es sind soziale Einrichtungen und dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

§ 2

Betreiber

Die Gemeinde Jesteburg betreibt die Kindertagesstätten Seeveufer und Moorweg sowie den Waldkindergarten in Jesteburg in eigener Trägerschaft. Für den Betrieb der Kindertagesstätte Sandbarg hat die Gemeinde Jesteburg einen Betreibervertrag mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Harburg-Land, 21423 Winsen/Luhe abgeschlossen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Jesteburg haben, offen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind. In der Kindertagesstätte Sandbarg werden erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2006/2007 je Gruppe 3 Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmeanträge werden in der jeweiligen Tageseinrichtung, für den Waldkindergarten zusätzlich in der Gemeindeverwaltung, schriftlich entgegen genommen. Das Kindergartenjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 01. August eines jeden Jahres. Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gemäß § 12, Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsg) innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Haupt-Wohnsitzanmeldung geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muß es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Leitung der Tageseinrichtung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Leitung einer Tageseinrichtung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder
 - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die äußerlich grob vernachlässigt sind,
 - d) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
 - e) deren Sorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angabe von Einkünften nicht nachgekommen sind,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind schriftlich unter Mitteilung der Gründe darauf hinzuweisen, dass ein Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung notwendig wird. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Ausschlussgründe in angemessener Frist zu beseitigen. Über den Ausschluß entscheidet die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor nach Vorschlag der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeit

(1) **Betreuung in Tageseinrichtungen**

In den Kindertagesstätten Seeveufer, Moorweg und Sandbarg bestehen montags - freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, folgende Betreuungsangebote, die bei Bedarf eingerichtet werden:

1. Kindertagesstätte Moorweg

- Vormittagsgruppen	von 08.00 - 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen	von 13.00 - 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen	von 14.00 - 18.00 Uhr
- Ganztagsgruppe	von 08.00 - 14.00 Uhr
- Ganztagsgruppe	von 08.00 - 17.00 Uhr
- Integrationsgruppen vormittags und nachmittags	von 08.00 - 13.00 Uhr von 12.30 - 17.30 Uhr
- Frühdienst	von 07.30 - 08.00 Uhr
- Spätdienst	von 12.00 - 13.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Seeveufer

- Vormittagsgruppen	von 08.00 - 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen	von 13.00 - 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen	von 14.00 - 18.00 Uhr
- Einzelintegrationsgruppe	von 08.00 - 13.00 Uhr
oder	von 13.00 - 18.00 Uhr
- Frühdienst	von 07.30 - 08.00 Uhr
- Spätdienst	von 12.00 - 13.00 Uhr
- Spielgruppe	von 14.00 - 17.00 Uhr an zwei Wochentagen

3. Sandberg

- Vormittagsgruppen	von 08.00 - 12.00 Uhr
- Frühdienst	von 07.30 - 08.00 Uhr
- Spätdienst	von 12.00 - 13.00 Uhr

4. Waldkindergarten

- Vormittagsgruppe	von 08.30 - 12.30 Uhr
--------------------	-----------------------

(2) Offenes Angebot gem. § 45 KJHG

In der Grundschule Jesteburg, Moorweg, wird ein pädagogischer Mittagstisch an Schultagen von montags – freitags, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, eingerichtet. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Abweichend von § 3 Abs. 2 werden Kinder aufgenommen, die eine Grundschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen.

(3) Allgemeine Regelungen:

Die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen zu bestimmen. Diese werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht. Die Tageseinrichtungen können zeitweise während der Sommerferien und den Weihnachtsferien geschlossen werden.

Früh- und Spätdienste sowie die Spielgruppe sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Jesteburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Diese freiwilligen Angebote können nach verbindlicher Anmeldung zum 01. eines jeden Monats frühestens nach 3 Monaten gekündigt werden.

(4) Einhaltung der Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen eingehalten werden. Kinder aus Vormittagsgruppen, die die Regelbetreuungszeiten nicht einhalten, können in Nachmittagsgruppen umgesetzt werden.

§ 8

Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Jesteburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Abgaben.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1)Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensstufe nach Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß Abs. 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, sofern hiermit eine andere Einstufung bei der Gebührenfestsetzung verbunden ist.

(2)Die monatliche Benutzungsgebühr je Kind beträgt:

a) in der Vormittagsbetreuung

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Vormittagsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	80,52 €
bis 1.840,65 €	88,58 €
bis 2.249,68 €	96,63 €
bis 2.658,72 €	104,69 €
bis 3.067,75 €	112,74 €
bis 3.476,78 €	120,79 €
bis 3.885,82 €	128,85 €
bis 4.294,85 €	136,90 €
darüber	144,95 €

b) in der Nachmittagsbetreuung

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Nachmittagsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	80,52 €
bis 1.840,65 €	88,58 €
bis 2.249,68 €	96,63 €
bis 2.658,72 €	104,69 €
bis 3.067,75 €	112,74 €
bis 3.476,78 €	120,79 €
bis 3.885,82 €	128,85 €
bis 4.294,85 €	136,90 €
darüber	144,95 €

c) in den Ganztagsbetreuungen

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Ganztagsgruppe 8.00 - 14.00 Uhr</u>	<u>Ganztagsgruppe 8.00 - 17.00 Uhr</u>
bis 1.431,62 €	120,79 €	182,53 €
bis 1.840,65 €	134,21 €	201,32 €
bis 2.249,68 €	144,95 €	217,42 €
bis 2.658,72 €	158,37 €	236,22 €
bis 3.067,75 €	169,11 €	255,00 €
bis 3.476,78 €	182,53 €	273,80 €
bis 3.885,82 €	193,27 €	289,91 €
bis 4.294,85 €	206,69 €	308,69 €
darüber	217,42 €	327,48 €

d) in der Einzelintegration

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Einzelintegration</u>
bis 1.431,62 €	100,65 €
bis 1.840,65 €	110,72 €
bis 2.249,68 €	120,79 €
bis 2.658,72 €	130,86 €
bis 3.067,75 €	140,92 €
bis 3.476,78 €	150,99 €
bis 3.885,82 €	161,06 €
bis 4.294,85 €	171,13 €
darüber	181,19 €

e) in der Integrationsgruppe

<u>Monatliches Einkommen</u>	<u>Integrationsgruppe</u>
bis 1.431,62 €	100,65 €
bis 1.840,65 €	110,72 €
bis 2.249,68 €	120,79 €
bis 2.658,72 €	130,86 €
bis 3.067,75 €	140,92 €
bis 3.476,78 €	150,99 €
bis 3.885,82 €	161,06 €
bis 4.294,85 €	171,13 €
darüber	181,19 €

f) in den Sonderdiensten:

	Mtl. Einkommen			
	bis € 1.431,62	bis € 2.249,68	bis € 3.885,82	ab € 3.885,82
Frühdienst von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr	10,20 €	12,35 €	15,57 €	18,80 €
Spätdienst von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr	20,40 €	24,70 €	31,13 €	37,58 €

g) Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt für 2 Nachmittage:

Mtl. Gebühr je Kind
51,00 €

Für jeden weiteren Nachmittag erhöht sich die Gebühr um 50% des genannten Betrages. Die Einrichtung erfolgt nur, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 12 Kindern erreicht wird.

h) Verpflegungskosten (nachrichtlich)

Die Kosten für den Mittagstisch sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern werden direkt in der Kindertagesstätte bzw. Grundschule abgerechnet.

i) Die Benutzungsgebühr für das offene Angebot gem. § 45 KJHG beträgt 150,- € monatlich.

j) Geschwisterermäßigung

Auf die Gebühren der Betreuungsangebote gemäß § 9, Abs. 2, a – e wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Jesteburg, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für jedes weitere Kind um 25% der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Geschwisterermäßigung alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht. Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des EStG des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, dass negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. Juni durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen. Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 10

Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht. Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.

(2) Soll ein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es der schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats. Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03 eines jeden Jahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Kündigungen aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig.

Ein Wechsel von der Ganztagsbetreuung in ein Vor- oder Nachmittagsangebot ist nur zum 01.08 eines jeden Jahres möglich.

Sollen die freiwilligen Angebote Früh/Spät- dienst nicht mehr in Anspruch genommen werden, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Jesteburg. Diese Angebote können

erstmal nach drei vollen Kalendermonaten gekündigt werden. Danach gilt die Kündigungsfrist gemäß Satz 2.

- (3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätteneinrichtung Sandbarge wird im Auftrage der Gemeinde vom Deutschen Roten Kreuz – Träger – auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 festgesetzt und eingezogen.
- (5) Bei langandauernder Krankheit eines Kindes wird auf Antrag die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeindeverwaltung Jesteburg zu Stellen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 11 Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelung zugelassen werden.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Wird die Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtungen und holen sie zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der jeweiligen Tageseinrichtung nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

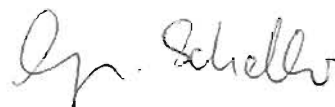
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- u. Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Jesteburg vom 13.02.2002 in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Jesteburg, den 27.07.2006



Bürgermeister



Gemeindedirektorin

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moisburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Moisburg in seiner Sitzung am 26.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- (1) Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- (2) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Veranstaltungen, bei denen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – Filme vorgeführt werden, die nicht gem. § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet sind und/oder zudem brutale oder sexuelle Vorgänge übersteigter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form schildern,
- (4) Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
- (5) Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gasstätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafes in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen.

- (6) Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Veranstaltungen, die ausschließlich kulturellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen;

- (2) Veranstaltungen, die aus Anlass von allgemein anerkannten Gedenk- und Feiertagen oder von örtlich bedingtem und der Gemeinde anerkanntem Brauchtum von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen von Behörden, von förderungswürdigen Vereinen oder von Betrieben durchgeführt werden;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird und diese Verwendung auch nachgewiesen werden kann.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

In den Fällen des § 1 Nr. 5 gilt auch der Eigentümer der Geräte als Veranstalter, im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als

Kartensteuer (§§ 5 – 8),
Pauschsteuer (§§ 9 – 12) oder
Steuer nach der Roheinnahme (§ 13)

 erhoben
- (3) Über die Steuerform nach Abs. 2 entscheidet nach Prüfung der Überwachungsmöglichkeit die Gemeinde.

Kartensteuer

§ 5

Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwas gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem Eintrittspreis oder –entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des Eintrittspreises oder – entgelte bleiben außer Ansatz, wenn sie einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind dem Teilnehmer zu belassen und von diesen den von der Samtgemeinde Hollenstedt Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde Hollenstedt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen nach Genehmigung durch die Samtgemeinde Hollenstedt von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde Hollenstedt gedruckt oder bei der Samtgemeinde Hollenstedt abgestempelt werden
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Samtgemeinde Hollenstedt kann Ausnahmen von Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze der Kartensteuer

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1, Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen
(§ 1, Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen
(1, Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde Hollenstedt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde Hollenstedt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Samtgemeinde Hollenstedt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Samtgemeinde Hollenstedt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Pauschsteuer

§ 9

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten bzw. -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|---------|
| (1) 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 46,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 60,00 € |
| 2 Musikautomaten | 10,00 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 10,00 € |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 50,00 € |
| 4. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß 1 a) und b). | |
- (2) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 1), mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 für jeden angefangenen Kalendermonat 500 € je Gerät

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Samtgemeinde Hollenstedt
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02 , 15.05 , 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Samtgemeinde Hollenstedt kann vom Unternehmer verlangen, die gem. § 9 zu versteuernden Geräte auf einer von der Samtgemeinde Hollenstedt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn
 - a) der Gewinn der Veranstaltung im Wesentlichen aus der Verabreichung von Speisen und Getränken erzielt wird,
 - b) die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind,
 - c) die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder
 - d) sich bei der Erhebung der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt
- (2) Die Größe des Raumes ergibt sich aus der Fläche aller für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Räume ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten sowie der Innenräume für das Buffet und die Tresen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind die im Freien benutzten Flächen nach den gleichen Merkmalen zu berechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 3 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 6 €, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer wird nach der Roheinnahme ermittelt, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Pauschsteuer oder Kartensteuer nicht gegeben sind oder deren Durchführung nicht hinreichend gesichert sind.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer gemäß § 7 maßgeblichen Sätze.
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14

Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Samtgemeinde Hollenstedt spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu genutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen eines Veranstalters oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (5) Die Inbetriebnahme eines Gerätes gem. § 1 Nr. 5 und § 9 ist unverzüglich bei der Samtgemeinde Hollenstedt anzumelden. Anmeldepflichtig sind der Unternehmer, der diese Geräte aufstellt und betreibt, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, wo diese Geräte der Öffentlichkeit zugänglich aufgestellt sind. Als Inbetriebnahme gilt der Tag der Aufstellung des Gerätes. Die Steuerpflicht gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder der Austausch von Geräten sind ebenso unverzüglich der Samtgemeinde Hollenstedt anzuzeigen. Als Tag der Außerbetriebnahme gilt bei verspäteter Abmeldung der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15
Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.


§16
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 – 4 oder § 14 Abs. 5 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2, Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Moisburg vom 11. Dezember 1985 außer Kraft.

Moisburg, den 26.07.2006


(Holst)
Bürgermeister

